

Zweite Ordnung
zur Änderung der Verfassung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 11. April 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 , 122 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 ff) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991 (Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW II 1991, S. 114 ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. September 2000 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 30. Jahrgang, Nr. 17 vom 25. September 2000 - erhält folgende Fassung:

Verfassung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 11. April 2002

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gibt sich gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (GV NRW Seite 127, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 - GV NRW 1992 Seite 448) und § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NRW Seite 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW Seite 812 ff.) folgende Verfassung:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen	4
§ 1 Name und Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Gliederung	5
II. Mitglieder und Angehörige	5
§ 4 Mitglieder und Angehörige	5
§ 5 Rechte und Pflichten	6
III. Studierendenschaft	6
§ 6 Studierendenschaft	7
IV. Allgemeine Bestimmungen über Universitätsgremien	7
§ 7 Zusammensetzung der Universitätsgremien	7
§ 8 Vertretungen	7
§ 9 Wahlen und Mitgliedschaften	7
§ 10 Einberufung der Gremien	8

§ 11 Vorsitz in Gremien	9	
§ 12 Beschlußfähigkeit	9	
§ 13 Stimmrecht	9	
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	10	
§ 15 Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit		11
V. Rektor und Rektorat	11	
§ 16 Rechte und Aufgaben des Rektors		11
§ 17 Rechtsstellung des Rektors	13	
§ 18 Wahl des Rektors	13	
§ 19 Amtsverlust des Rektors	14	
§ 20 Rektorat	14	
§ 21 Aufgaben des Rektorats	14	
§ 22 Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren	15	
§ 23 Wahl der Prorektoren	16	
§ 24 Kanzler	16	
VI. Senat und erweiterter Senat	16	
§ 25 Aufgaben des Senates	16	
§ 26 Zusammensetzung des Senates	17	
§ 27 Sitzungen des Senates	18	
§ 28 Kommissionen	18	
§ 29 Erweiterter Senat	18	
VII. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission	19	
§ 30 Gleichstellungsbeauftragte	19	
§ 31 Gleichstellungskommission	19	
VIII. Kuratorium	20	
§ 32 Kuratorium	20	
IX. Fakultäten	20	
§ 33 Aufgaben	20	
§ 34 Mitglieder und Angehörige		21
§ 35 Organe	21	
§ 36 Aufgaben des Dekans	21	
§ 37 Stellung des Dekans	22	
§ 38 Wahl des Dekans	23	
§ 39 Amtsverlust des Dekans	23	
§ 40 Prodekan	23	
§ 41 Vertretung des Dekans	23	
§ 42 Dekanat	23	
§ 43 Fakultätsrat	24	
§ 44 Beschließende Ausschüsse und Kommissionen		25
§ 45 Fachgruppen	25	
§ 46 Medizinische Fakultät	26	
X. Berufungsverfahren	26	
§ 47 Berufungsverfahren	26	
XI. Akademische Grade	26	
§ 48 Habilitation	26	
§ 49 Außerplanmäßige Professoren	27	
§ 50 Honorarprofessoren	27	
§ 51 Promotion	28	
§ 52 Ehrenpromotion	28	
XII. Wissenschaftliche Einrichtungen		28

§ 53 Organisation	28
§ 54 Vorstand	29
§ 55 Geschäftsführender Direktor	29
§ 56 Ausstattung	30
§ 57 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen	30
§ 58 Professoren, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören	31
§ 59 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	31
§ 60 Drittmittelforschung	32
XIII. Betriebseinheiten	32
§ 61 Betriebseinheiten	32
§ 62 Zentrale Betriebseinheiten	33
§ 63 Bibliothekarische Einrichtungen	33
XIV. Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität	33
§ 64 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität	33
XV. Lehrveranstaltungen	34
§ 65 Lehrveranstaltungen	34
XVI. Studium Universale	34
§ 66 Studium Universale	34
XVII. Kirchliche Veranstaltungen	34
§ 67 Kirchliche Veranstaltungen	34
XVIII. Ehrungen	35
§ 68 Ehrensensoren	35
§ 69 Ehrenbürger	35
§ 70 Universitätsmedaille	35
XIX. Haushalt	35
§ 71 Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag	35
§ 72 Körperschaftsvermögen	35
§ 73 Verteilung der Haushaltsmittel	35
XX. Änderung der Verfassung	36
§ 74 Änderung der Verfassung	36
XXI. Übergangs- und Schlußbestimmungen	36
§ 75 Amtliche Bekanntmachungen	36
§ 76 Inkrafttreten	37
Artikel III	37

I. Grundlagen

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist als wissenschaftliche Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze selbst, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ihre Fakultäten führen ihre überlieferten Wappen und Siegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erfüllt im Zusammenwirken ihrer Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium in der vom Grundgesetz garantierten Freiheit. Diese Aufgaben werden in erster Linie von ihren Fakultäten erfüllt.

(2) Im Rahmen von Forschung und Lehre bereitet sie wissenschaftlich auf Berufe vor, fördert sie den wissenschaftlichen Nachwuchs, dient sie dem weiterbildenden Studium, beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung und fördert die Weiterbildung ihres Personals, arbeitet sie mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Institutionen der Forschungsförderung zusammen, fördert sie die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen; berücksichtigt sie die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und fördert sie den Wissens- und Technologietransfer.

(3) Sie beteiligt sich über ihre Medizinische Fakultät an den Aufgaben des Universitätsklinikums Bonn in Krankenversorgung und Funktionen des öffentlichen Gesundheitswesens.

(4) Sie wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Behinderter. Sie fördert die sportlichen, künstlerischen und musischen Betätigungen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(5) Sie wirkt darauf hin, daß Frauen und Männer in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Benachteiligungen beseitigt werden.

(6) Sie fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

(7) Sie unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 Gliederung

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gliedert sich in folgende Fakultäten:
 Katholisch-Theologische Fakultät
 Evangelisch-Theologische Fakultät
 Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
 Medizinische Fakultät
 Philosophische Fakultät
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
 Landwirtschaftliche Fakultät.

(2) Die beiden Theologischen Fakultäten wechseln im Vortritt entsprechend der Amtszeit des Senates untereinander ab. Die Aufgaben der Altkatholischen Theologie werden unter der Aufsicht des Senates erfüllt.

(3) Im Falle der Neugliederung der Universität müssen die Fakultäten so viele Mitglieder haben, daß sie Fakultätsräte gemäß § 43 Abs. 2 bilden können, sofern höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

II. Mitglieder und Angehörige
 § 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sind der Rektor, der Kanzler, das hauptberuflich an der Universität tätige Personal, soweit es nicht nur gastweise an der Universität tätig ist, und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Professorenvertreter und Professoren anderer Hochschulen, die an der Universität Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 45 Abs. 2 S. 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die außerplanmäßigen Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen, die Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrensensoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die gewählten Mitglieder sind hierbei an Weisungen nicht gebunden. Nur aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung abgelehnt werden oder ein Rücktritt erfolgen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(4) Während einer Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(5) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für Auszubildende an der Universität. Mitarbeiter, deren Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beendet ist, sind berechtigt, Bibliotheken zu benutzen.

(7) Die habilitierten Angehörigen haben das Recht, Lehrveranstaltungen durchzuführen. Ihre Rechte und Pflichten werden im übrigen durch die Fakultäten geregelt, soweit nicht Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

III. Studierendenschaft

§ 6 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sie bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Ihre Organe vertreten die Interessen der Studierenden. Näheres regelt die Satzung, die sich die Studierendenschaft gibt.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Universitätsgremien

§ 7 Zusammensetzung der Universitätsgremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren), die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter), die weiteren Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung) und die Studierenden jeweils eine Gruppe.

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 6 HG) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

§ 8 Vertretungen

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Unterstützung der Arbeit in den Mitgliedergruppen können sich die Vertreter in Senat, erweitertem Senat und Fakultätsräten aus den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nach Gruppen getrennt zusammenschließen.

(2) Die Einzelheiten regeln die Gruppen in eigener Zuständigkeit. Die Regelungen sind dem Rektorat anzuzeigen. Andere Organisationsformen in den einzelnen Gruppen bleiben unberührt.

(3) Für die Arbeit der Vertretungen in den Kollegialorganen, Ausschüssen und sonstigen Gremien stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

§ 9 Wahlen und Mitgliedschaften

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im erweiterten Senat und in den Fakultätsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen in gruppenspezifischen Wahlkreisen getrennt gewählt. Die Gruppe der Professoren wählt ihre Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl, die Gruppen der

wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden wählen im Wege der personalisierten Verhältniswahl und die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Wege der Listenwahl. Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fakultätsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(2) Jedes Mitglied der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einer Fakultät bzw. einem Wahlkreis ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied mehreren Wahlkreisen zugeordnet werden kann.

(3) Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Für Senat, erweiterten Senat und Fakultätsräte werden die Vertreter der Gruppen der Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(5) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch
 Ablauf der Amtszeit oder Wahlperiode,
 Niederlegung des Mandats,
 Verlust der Gruppenzugehörigkeit,
 Ausscheiden aus der Universität oder
 rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.
 Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muß schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.

[(6)]

(7) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(8) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(9) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

(10) Das Nähere bestimmen Wahlordnungen. Die Wahlen zu Senat, erweitertem Senat und Fakultätsräten finden alle zwei Jahre, bei den Studierenden jährlich, jeweils im Wintersemester statt. Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an.

(1) Der Vorsitzende beruft ein Gremium zu dessen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Ein Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die stimmberechtigten Mitglieder zweier Gruppen unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangt.

(2) Solange ein Vorsitzender und Stellvertreter fehlen, werden zentrale Gremien vom Rektor, sonstige Gremien von dem zuständigen Dekan einberufen.

(3) In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladungen gehen spätestens sieben Werktage vor der Sitzung ab. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf vier Werktage verkürzt werden. Die Gründe sind in der Einladung anzugeben.

§ 11 Vorsitz in Gremien

Der Vorsitzende vertritt das Gremium innerhalb der Universität. Er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Geschäfte. Muß der Vorsitzende eines Gremiums aufgrund des Hochschulgesetzes oder aufgrund dieser Verfassung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß sein Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Beschlußfähigkeit

(1) Ein Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern diese Verfassung keine abweichende Regelung trifft. Gremien gelten als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muß spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Regelung der Beschlußfähigkeit in Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten sowie bei Habilitationen bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 13 Stimmrecht

(1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, deren Besetzung die zu vergebende Qualifikation voraussetzt.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(3) Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(4) Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten eines Gremiums liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.

(7) Jedes bei einer Abstimmung überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(8) Über die Verhandlungen des Gremiums wird eine Niederschrift aufgenommen, die nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied

ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlußfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, daß seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(9) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 15 Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Senates und der Fakultätsräte sind öffentlich. Mitglieder und Angehörige der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden über die Tagesordnung und über gefaßte Beschlüsse öffentlicher Sitzungen der Kollegialorgane in geeigneter Weise unterrichtet. Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden den Mitgliedern der Universität bzw. Fakultäten im Rahmen der vorstehenden Sätze zugänglich gemacht.

(2) Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen, Promotionen und Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Die übrigen Universitätsgremien tagen nichtöffentlich.

(4) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt worden ist. Im übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

V. Rektor und Rektorat

§ 16 Rechte und Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor steht an der Spitze der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er vertritt sie in protokollarischer und rechtlicher Hinsicht.

(2) Der Rektor sorgt im Zusammenwirken mit dem Rektorat, dem Senat und den Fakultäten dafür, daß die inneren und äußeren Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium in einer Weise gesichert und entwickelt werden, die den Aufgaben, der Tradition und der Würde

der Universität entspricht. Er hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Universität Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen.

Der Rektor hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er vertritt die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn rechts-geschäftlich und gerichtlich.
2. Er ist der Vorsitzende des Rektorats, leitet dessen Geschäfte, bereitet dessen Beschlüsse vor und sorgt für deren Ausführung.
3. Er ist der Vorsitzende des Senates, beruft dessen Sitzungen ein, leitet dessen Geschäfte, Wahlen und Verhandlungen.
4. Er fertigt die Satzungen und Ordnungen für die Veröffentlichung aus.
5. Er ist Vorsitzender der Senatskommissionen, soweit der Vorsitz nicht einem Prorektor oder ausdrücklich einem anderen Mitglied der Universität zugewiesen ist.
6. Er erstattet dem Senat den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats.
7. Er gibt dem Senat Auskunft über die Amtsführung des Rektorats und Rechenschaft über die Ausführung von Senatsbeschlüssen.
8. Er immatrikuliert die Studierenden.
9. Er ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich und übt das Hausrecht selbst oder durch von ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder oder Angehörige der Universität aus und verfügt über die Räume der Universität, soweit sie nicht zu dauernder Benutzung für bestimmte Zwecke zugewiesen sind.
10. Er entscheidet, soweit er Dienstvorgesetzter ist, in dienstrechtlichen Angelegenheiten.
11. Er kann den Prorektoren einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen.

(4) In Angelegenheiten der Universität gehen alle schriftlichen Berichte und Eingaben der Fakultäten, Leiter der Universitätseinrichtungen und der übrigen Mitglieder der Universität an Stellen außerhalb der Universität, insbesondere an oberste Bundes- und Landesbehörden, durch die Hand des Rektors.

(5) Der Rektor unterrichtet die übrigen Organe und die Gruppenvertreter, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

(6) Mit dem Amte des Rektors ist die Anrede "Magnifizenz" verbunden. Bei feierlichen Anlässen trägt der Rektor Amtstracht und Amtskette. Vertritt einer der Prorektoren den Rektor bei feierlichen Anlässen, so ist er berechtigt, Amtstracht und Amtskette des Rektors zu tragen.

(7) Die Amtszeit des Rektors beginnt am 1. Oktober. Jeweils zum 18. Oktober, dem Gründungstag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, lädt der Rektor zur feierlichen Eröffnung des akademischen Jahres ein.

(8) Anlässlich der feierlichen Eröffnung des akademischen Jahres findet auch die öffentliche Amtsübergabe statt. Der Rektor proklamiert die neuen Prorektoren, Dekane und Senatoren. Der bisherige Rektor proklamiert auch den neuen Rektor, nimmt ihm den Amtseid ab und übergibt ihm die Insignien seines Amtes.

(9) Der Amtseid lautet: Ego ... Universitatis Fridericiae Guilelmiae Rhenanae rectoratum initurus apud publicum hunc totius Universitatis eiusque amicorum fautorumque conventum sollemniter spondeo et conceptis verbis iuro: Me huius Universitatis iura ac privilegia fortiter

et providenter esse defensurum vindicem primum tam libertatis academicae quam constitutionis Universitatis legitima, in negotiis academicis administrandis et docentium et discentium et cooperantium vera commoda aequo iure sine ira et studio servaturum, denique litteris in septem Universitatis facultatibus colendis et promovendis cum iustitia prospecturum. Ita me Deus adiuvet.¹

(10) Der Amtseid kann auch ohne die Worte "Ita me Deus adiuvet" geleistet werden. Eine Rektorin leistet den Amtseid in weiblicher Fassung.

¹ Ich gelobe als künftiger Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vor dieser öffentlichen Versammlung der gesamten Universität sowie ihrer Freunde und Förderer feierlich und schwöre gemäß der Eidesformel, daß ich die Rechte und Privilegien dieser Universität als oberster Hüter sowohl der akademischen Freiheit als auch der Universitätsverfassung mit Entschlossenheit und Umsicht verteidigen werde, daß ich bei der Wahrnehmung der akademischen Angelegenheiten das wahre Interesse der Lehrenden, der Lernenden und der Mitarbeiter gerecht und unparteiisch schützen werde und daß ich für die Pflege und Förderung der Wissenschaften in den sieben Fakultäten mit Gerechtigkeit sorgen werde. So wahr mir Gott helfe.

§ 17 Rechtsstellung des Rektors

(1) Mit der Ernennung wird der Rektor bei Fortdauer seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Das Amt des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern des Prorektors, des Dekans, Prodekanes, mit der Mitgliedschaft als Professorenvertreter im Senat, im Fakultätsrat und in Senats- und Fakultätskommissionen. Mit der Amtsübernahme scheidet der Rektor aus diesen Ämtern aus.

(3) Während seiner Amtszeit ist der Rektor von seinen Forschungs-, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen entbunden; die Berechtigung zu Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf einer Amtszeit soll der Rektor auf Antrag bis zu einem Jahr, nach Ablauf von zwei Amtszeiten bis zu 2 Jahren von Lehr- und Verwaltungsaufgaben freigestellt werden. Die Freistellung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

(5) Der Rektor wird durch einen der Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 18 Wahl des Rektors

(1) Der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Universität tätigen Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden Anstellungsverhältnis als Professor stehen, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. [] Vor der Wahl hat er eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er mit der Kandidatur einverstanden ist. []

(2) Die Wahl des Rektors findet im Sommersemester vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors (Absatz 4) statt. Die Vertreter der Gruppen im Senat und jede Fakultät

können bis spätestens 1. Februar dem Senat Kandidaten vorschlagen. Die Kandidaten stellen sich dem Senat in einer öffentlichen Senatssitzung vor, die wenigstens 3 Wochen vor der Wahl stattfindet.

(3) Die Wahl des Rektors erfolgt geheim und ohne Aussprache. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Senates erreicht. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Bleibt auch dieser Wahlgang erfolglos, findet binnen vier Monaten eine neue Rektorwahl statt.

(4) Der Rektor tritt sein Amt am 1. Oktober an. Vom Zeitpunkt seiner Wahl bis zu seinem Amtsantritt nimmt er an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teil.

(5) Ist bis zum Ablauf der Amtszeit des Rektors keine Neuwahl, Wiederwahl oder Ernennung des Rektors erfolgt, so führt der bisherige Rektor das Amt geschäftsführend fort.

(6) § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.

(7) Näheres regelt die Rektorwahlordnung.

§ 19 Amtsverlust des Rektors

Der Rektor verliert sein Amt

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Abwahl oder
5. durch rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 u. 5 und einer Restamtszeit von mehr als einem Jahr wird binnen vier Monaten ein neuer Rektor in entsprechender Anwendung des § 18 gewählt.

(3) Der Rektor kann im Wege eines konstruktiven Mißtrauensvotums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Senates ohne Aussprache abgewählt werden.

(4) [] [] Bis zum Amtsantritt eines neugewählten oder nachgewählten Rektors führt der mit der allgemeinen Stellvertretung des Rektors beauftragte Prorektor das Amt geschäftsführend fort.

§ 20 Rektorat

Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, drei Prorektoren und dem Kanzler.

§ 21 Aufgaben des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen, für die im Hochschulgesetz oder in dieser Verfassung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der

Fakultäten im Benehmen mit dem Senat den Universitätsentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Universitätsorganisation, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG und für die Ausführung des Universitätsentwicklungsplanes verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluß von Zielvereinbarungen gemäß § 9 HG zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat für seine Amtsführung verantwortlich; es kommt dieser Verantwortung nach durch seine Auskunftspflicht gegenüber dem Senat und durch seine Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen.

(2) Das Rektorat kann in Angelegenheiten der Universitätsverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ihre Pflichten erfüllen und daß ihre Rechte gewahrt werden. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeiten der Gremien und Funktionsträger.

(4) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

(5) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen anderer Universitätsorgane, der Organe der Fakultäten, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das zuständige Ministerium zu unterrichten.

(6) Die Organe der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Universität vertreten lassen.

(7) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sie wird veröffentlicht.

(8) Das Rektorat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 22 Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren

(1) Prorektoren sind innerhalb des Rektorats insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: Lehre, Studium, Studienreform, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Strukturplanung, internationale Angelegenheiten, Personal und Finanzen.

(2) Das Amt des Prorektors ist unvereinbar mit den Ämtern des Dekans, des Prodekan und mit der Mitgliedschaft als Vertreter seiner Gruppe in Senat, erweitertem Senat, Fakultätsrat und Senatskommissionen. Mit der Amtsübernahme scheidet der Prorektor aus diesen Ämtern aus.

(3) Während ihrer Amtszeit werden die Prorektoren auf ihren Antrag hin von ihren Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und ihren Lehrverpflichtungen entsprechend der landesrechtlichen Regelung befreit.

§ 23 Wahl der Prorektoren

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektors die Prorektoren; sie werden vom Rektor bestellt. Die Prorektoren müssen der Gruppe der an der Universität tätigen Professoren angehören []. [] Die Bewerber müssen vor der Wahl eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie mit der Kandidatur einverstanden sind.

(2) Der neugewählte Rektor schlägt dem Senat unverzüglich Kandidaten zur Wahl der Prorektoren vor. Der Senat wählt die Prorektoren mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, unterbreitet der Rektor dem Senat einen neuen Vorschlag.

(3) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt zwei oder vier Jahre; der Rektor legt die Amtszeit bei der Nomination der Prorektoren fest. Sie endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. [] Wiederwahl ist möglich. Scheidet der Rektor vorzeitig aus dem Amt aus, so führen die bisherigen Prorektoren ihre Ämter bis zum Amtsantritt der neuen Prorektoren weiter.

(4) Die Vorschriften zum Amtsverlust des Rektors gem. § 19 gelten entsprechend. Im Falle des § 19 Abs. 3 ist ein Vorschlag des Rektors erforderlich.

§ 24 Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Maßgabe des § 21 Abs. 2.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem zuständigen Ministerium. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

(3) Der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt; die Universität hat ein Vorschlagsrecht. Wiederernennung ist zulässig.

VI. Senat und erweiterter Senat

§ 25 Aufgaben des Senates

(1) Der Senat wählt den Rektor (§ 18) und die Prorektoren (§ 23). Er macht einen Vorschlag zur Ernennung des Kanzlers.

(2) Der Senat entscheidet über Erlaß und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Universität, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt;

Angelegenheiten der dem Senat direkt unterstellten wissenschaftlichen Einrichtungen;
 die Selbstorganisation, insbesondere die Bildung von Kommissionen im Rahmen dieser Verfassung und der Gesetze;
 die Berufungsvorschläge der Fakultäten im Rahmen des Berufungsverfahrens (§ 47) sowie über die Verleihung des Titels eines außerplanmäßigen Professors und eines Honorarprofessors; für die Verleihung des Titels eines außerplanmäßigen Professors erlassen Senat und Rektorat im Einvernehmen für die Fakultäten bindende Richtlinien;
 die Verleihung der Würde eines Ehrensenators, eines Ehrenbürgers und der Universitätsmedaille (§§ 68 bis 70).

(3) Der Senat berät das Rektorat durch Stellungnahmen und Empfehlungen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums, die die gesamte Universität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Insbesondere nimmt er Stellung zu Struktur- und Entwicklungsplänen der Universität; Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Einrichtungen; Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Begründung und Förderung von Beziehungen zu anderen Hochschulen und Einrichtungen; Ehrungen der Fakultäten (Ehrendoktor); dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektors; den Haushaltsplänen gem. §§ 102 Abs. 2 und 103 Abs. 1 HG; der Festsetzung von Zulassungszahlen der Universität; den Lehrberichten der Fakultäten (§ 91 Abs. 2 HG).

(4) Der Senat kontrolliert die Amtsführung des Rektorats. Das Rektorat ist dem Senat auskunftspflichtig, insbesondere über die Durchführung der Beschlüsse des Senates, über die Durchführung der Evaluation gemäß § 6 HG und die Zielvereinbarungen gemäß § 9 HG. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Tätigkeit in Gremien, denen der Rektor kraft seines Amtes angehört, insbesondere in der Landesrektorenkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Der Rektor informiert den Senat insbesondere auch rechtzeitig über anstehende wichtige Entscheidungen in diesen Gremien.

§ 26 Zusammensetzung des Senates

(1) Mitglieder des Senates sind
 zwölf Vertreter der Gruppe der Professoren,
 vier Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
 vier Vertreter der Gruppe der Studierenden.
 Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, der Sprecher der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 57), der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Rektor führt den Vorsitz.

(3) Die Sitze der Professoren sind nach Fakultätszugehörigkeit aufgeteilt: je zwei Sitze werden durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät, je ein Sitz durch

die Evangelisch-Theologische und die Katholisch-Theologische Fakultät besetzt. Die Dekane können bei ihren Anträgen durch Fakultätsratsbeschuß gebunden werden.

(4) Der Senat kann für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder andere Universitätsmitglieder und sonstige Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 27 Sitzungen des Senates

(1) Der Rektor lädt zu den Sitzungen des Senates ein (§ 10). Auf schriftliches Verlangen einer Fakultät oder von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Senates ist der Rektor verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen. Insoweit gilt die Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigtes Mitglied des Senates.

(2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß anberaumten Sitzungen ist für die Mitglieder Pflicht. Bei Verhinderung hat das Senatsmitglied seinen Stellvertreter und den Rektor rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Ein nach Versand der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muß spätestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Rektorat eingegangen sein. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluß gefaßt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beschlußfassung in dieser Sitzung zustimmen. Kann kein Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Ein Dekan kann gegen einen Beschluß des Senates in Angelegenheiten, die seine Fakultät betreffen, Einspruch erheben. Der Einspruch muß in der Sitzung erhoben werden, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit muß in der nächsten Sitzung des Senates endgültig Beschluß gefaßt werden.

§ 28 Kommissionen

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis der Kommission ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Senatsmitgliedern auch andere Universitätsmitglieder werden.

(2) Der Senat setzt eine Kommission für Finanzen ein. Der für Finanzen zuständige Prorektor ist Vorsitzender dieser Kommission.

(3) Der Senat setzt eine aus Senatsmitgliedern zusammengesetzte Kommission für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen ein. Sie berät den Senat und erarbeitet Entscheidungsvorschläge. Sie ist mit mindestens einem Mitglied aus jeder Gruppe besetzt. Der Sprecher der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ist beratendes Mitglied. Den betroffenen zentralen Einrichtungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; in der Sitzung ist dem Vertreter einer betroffenen Einrichtung Rederecht zu gewähren.

§ 29 Erweiterter Senat

- (1) Der erweiterte Senat ist für den Erlass und die Änderung der Verfassung zuständig. []
- (2) Dem erweiterten Senat gehören einschließlich aller Mitglieder des Senates 48 stimmberechtigte Mitglieder im Verhältnis 1:1:1:1 an. Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte sowie der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitz beruft den erweiterten Senat auf Vorschlag des Rektorats oder des Senates oder eines Sechstels der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senates ein.
- (5) Die Amtszeit entspricht der des Senates.

VII. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

§ 30 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität ein. Sie nimmt insbesondere Aufgaben der Frauenförderung für Wissenschaftlerinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll nach Möglichkeit eine Wissenschaftlerin sein. Sie und ihre Stellvertreterin werden vom Beirat (Absatz 6) gewählt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei Studentinnen ein Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur Ausübung ihres Amtes auf ihren Antrag hin Entlastung von ihren Dienstaufgaben zu gewähren.
- (5) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 23 HG und aus dem Landesgleichstellungsgesetz.
- (6) Zur Wahl und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören drei Professorinnen, drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, drei Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung, drei Studentinnen sowie von Amts wegen die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin an. Die Wahlmitglieder des Beirats werden von den weiblichen Mitgliedern der Universität in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende des Beirats. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 31 Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte und die Universität (§ 23 Abs. 2 HG). Sie nimmt zu Widersprüchen seitens der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 19 Abs. 2 LGG Stellung.

(2) Die Gleichstellungskommission ist mit einer Professorin und einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin aus Technik und Verwaltung und einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie einer Studentin und einem Studenten besetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind beratende Mitglieder der Gleichstellungskommission.

(3) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden im Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

VIII. Kuratorium

§ 32 Kuratorium

(1) Die Universität setzt für die Beratung von Rektorat und Senat in Angelegenheiten, die für die Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind, hinsichtlich der Entwicklungsplanung der Universität und der Förderung ihrer regionalen Einbindung ein Kuratorium ein. Das Kuratorium spricht zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aus.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind höchstens fünfzehn unabhängige Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft, öffentliches Leben und der beruflichen Praxis, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sein dürfen. Sie werden auf Empfehlung des Senates vom Rektor zu persönlichen Mitgliedern des Kuratoriums ernannt. Sie sind zu gegenseitiger Vertretung berechtigt.

(3) Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds beträgt vier Jahre. Erneute Ernennung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

(6) Mit Rederecht nehmen der Rektor und der Kanzler an den Kuratoriumssitzungen teil.

IX. Fakultäten

§ 33 Aufgaben

(1) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrem Bereich den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung,

Lehre und Studium im Rahmen dieser Verfassung selbständig. Sie sind insbesondere zuständig für alle Ordnungen in ihrem Aufgabenbereich.

(2) Aufgaben der Fakultäten sind insbesondere: die Förderung der Forschung einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Fächern in wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Organisation von Lehre und Studium, wobei die Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet wird und das Lehrangebot zwischen den Fächern abgestimmt wird, die Fachstudienberatung. Die Fakultät kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Beauftragte einsetzen.

(3) Die Fakultäten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge, daß ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Sie arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen. Sie stellen den Fachschaftsvertretern nach Maßgabe ihrer Möglichkeit Raum zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(4) Der dienstälteste Professor der Klassischen Philologie ist der Professor Eloquentiae.

§ 34 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder einer Fakultät sind die ihr zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und die Studierenden, die für einen von dieser Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Im Zweifelsfall entscheiden die Fakultäten einvernehmlich über die Zuordnung. Kommt eine einvernehmliche Zuordnung nicht zustande, entscheidet der Senat.

(2) Angehörige einer Fakultät sind die Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die der Fakultät zugeordnet sind.

(3) Wissenschaftler können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 9 Abs. 2.

(4) Ist der von einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat der Studierende bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der er wahlberechtigt sein will.

§ 35 Organe

Organe der Fakultäten sind der Dekan oder das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 36 Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Universität. Er führt ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der Dekan führt das Amtssiegel. Bei feierlichen Anlässen trägt der Dekan als Amtstracht einen Talar in den Farben der Fakultät mit Barett. Mit dem Amte des Dekans ist die Anrede "Spektabilität" verbunden. Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

(2) Der Dekan erstellt im Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; er gibt nach Anhörung der Betroffenen bzw. der betroffenen Einrichtungen die hierfür erforderlichen Weisungen. Er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. In Fällen, in denen die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, hat der Dekan auch in den der Beschlußfassung des Fakultätsrates unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er legt darüber sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrates herbei.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(4) Der Dekan vollzieht Habilitationen, Promotionen und verleiht akademische Grade.

(5) Soweit Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung sowie Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der Fakultät weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einem Professor der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet der Dekan über den Einsatz der Mitarbeiter und Mittel.

(6) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte gewahrt werden. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat.

(7) Der Dekan hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat er Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Gegen seinen Schlichtungsspruch kann der Rektor angerufen werden.

(8) Der Dekan übernimmt den Vorsitz der Fakultätskommissionen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird. In diesem Fall ist er berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(9) Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

(1) Durch die Wahl zum Dekan erlischt das Mandat des Gewählten als Vertreter der Professoren im Fakultätsrat, Senat und erweiterten Senat; auf seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während seiner Amtszeit darf der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät und des Senates nicht Vertreter der Professoren sein; im übrigen bleiben seine Rechte als Professor unberührt.

(2) Während seiner Amtszeit wird der Dekan auf seinen Antrag hin von seinen Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und seinen Lehrverpflichtungen entsprechend der landesrechtlichen Regelung befreit; die Berechtigung zu Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.

§ 38 Wahl des Dekans

(1) Der Dekan wird von den Mitgliedern des Fakultätsrates aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist [] zulässig.

(2) Wählbar als Dekan ist, wer am Tag des Amtsantritts [] als Professor Mitglied der Fakultät ist und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht.

(3) Für den Wahlvorgang gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 39 Amtsverlust des Dekans

§ 19 gilt entsprechend.

§ 40 Prodekan

(1) Nach Ablauf seiner Amtszeit wird der Dekan Prodekan, wenn er nicht rechtzeitig vor der Neuwahl des Fakultätsrates widerspricht. Im Falle der Wiederwahl des Dekans bleibt der bisherige Prodekan im Amt, sofern er nicht widerspricht. Hat die Fakultät keinen Prodekan, wird der Prodekan vom Fakultätsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren für die Dauer der Amtszeit des Dekans gewählt. Die Bestimmungen über die Wahl und Wählbarkeit des Dekans gelten entsprechend.

(2) Der Prodekan verliert sein Mandat als gewählter Vertreter der Professoren im Fakultätsrat. Auf seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.

§ 41 Vertretung des Dekans

Ist der Dekan an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so werden diese durch den Prodekan, nötigenfalls durch die weiteren Amtsvorgänger geführt.

§ 42 Dekanat

(1) Die Fakultätsordnungen können vorsehen, daß die Aufgaben und Befugnisse des Dekans (§ 36) durch ein Dekanat wahrgenommen werden.

(2) Das Dekanat besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und bis zu 3 Prodekanen. Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Professoren angehören, bei zwei oder drei Prodekanen kann einer aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden. Für die Wählbarkeit von Dekan und Prodekanen gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Der Dekan wird von einem dazu bestellten Prodekan aus der Gruppe der Professoren vertreten.

(4) Ein Prodekan ist als Studiendekan für die Aufgaben gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 und 4 zuständig.

(5) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist [] zulässig. Für den Wahlvorgang gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

(6) § 19 gilt für den Dekan und jeden Prodekan entsprechend.

(7) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre, die der Prodekane [] vier Jahre. Die Fakultätsordnung kann vorsehen, daß der Dekan und sein Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so daß sich die Amtszeiten überlappen.

(8) Während seiner Amtszeit wird der Dekan auf seinen Antrag hin von seinen Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und seinen Lehrverpflichtungen entsprechend der landesrechtlichen Regelung befreit; die Berechtigung zu Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für die Prodekane.

(9) Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 43 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt den Bericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Fakultätsrates sind
acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät vermindert sich die Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 um jeweils eins. In der Medizinischen Fakultät entfällt die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und die Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erhöht sich um jeweils eins.*

Nichtstimmberichtigte Mitglieder sind der Dekan und der Prodekan, im Falle des § 42 die Mitglieder des Dekanats.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan.

(4) Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge [] sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt (erweiterter Fakultätsrat).

(5) Vor der Beschlußfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(6) Die Fakultätsordnung kann ergänzende Regelungen vorsehen.

*Absatz 2 Satz 3 gilt nur, soweit der Medizinischen Fakultät tatsächlich keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) angehören.

§ 44 Beschließende Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fakultätsrat oder von den beteiligten Fakultätsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen haben. Die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses soll der Sitzverteilung der Gruppen im Fakultätsrat entsprechen.

(2) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommissionen kann jedes Mitglied der Fakultät werden.

§ 45 Fachgruppen

(1) Die Fakultätsordnung kann Fachgruppen vorsehen, die mehrere wissenschaftliche Einrichtungen, Professoren, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören, und Betriebseinheiten im Hinblick auf ihre fachliche Zusammengehörigkeit zusammenfassen.

(2) Werden für die Fachgruppen Kommissionen gebildet, muß jede Gruppe vertreten sein.

Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 46 Medizinische Fakultät

Für die Medizinische Fakultät bleiben die geltenden besonderen Bestimmungen unberührt.

X. Berufungsverfahren

§ 47 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen der Fakultät werden Berufungskommissionen gebildet. Jede Gruppe ist durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 23 HG beteiligt. Die Mitglieder einer Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Fakultätsratsmitgliedern auch andere Fakultätsmitglieder und Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sowie Professoren anderer Hochschulen werden. In die Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige als nichtstimmberechtigte Mitglieder berufen werden.

(2) Vorsitzender der Berufungskommission ist der Dekan oder ein Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht.

(3) Die Berufungskommission gibt der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Fakultät legt ihren Berufungsvorschlag unter Mitteilung des Stimmergebnisses der Berufungskommission und des Fakultätsrates (§ 43 Abs. 4) dem Senat vor. Findet der Berufungsvorschlag der Fakultät nicht die Zustimmung des Senates, wird er zur erneuten Beratung in die Fakultät zurückgeleitet. Der daraufhin dem Senat vorgelegte Berufungsvorschlag ist dem Rektorat mit einer Empfehlung des Senates, dem Berufungsvorschlag zu folgen oder nicht zu folgen, vorzulegen. Will das Rektorat von einem übereinstimmenden Votum der Fakultät und des Senates abweichen, muß es beide Gremien erneut anhören, ansonsten entscheidet das Rektorat über das weitere Verfahren.

XI. Akademische Grade

§ 48 Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung und Berechtigung des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich festgestellt.

(2) Die Habilitation erfolgt durch die zuständige Fakultät. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlußfassung eine Habilitationskommission einrichten. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Habilitationsordnung.

(3) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet die Fakultät über die Verleihung der Befugnis, in seinem Fach an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen.

(4) Der Habilitierte mit Lehrbefugnis ist berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(5) Die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen kann widerrufen werden, wenn der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für den Widerruf und die Rücknahme der Befugnis gelten im übrigen § 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 49 Außerplanmäßige Professoren

(1) Einem Privatdozenten kann durch das Rektorat auf Antrag der Fakultät nach Zustimmung des Senates die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen werden, wenn er nach der Habilitation hervorragende Leistungen in der Forschung erbracht hat und er eine wenigstens fünfjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit in der Regel an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausgeübt hat. Das Nähere regeln die Fakultätsordnungen gemäß den von Senat und Rektorat im Einvernehmen beschlossenen Richtlinien (§ 25 Abs. 2 Nr. 4).

(2) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität nicht mehr, erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung nach Absatz 1. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Berechtigte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne daß der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. § 53 Abs. 4 HG bleibt unberührt.

§ 50 Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung "Honorarprofessor" kann für ein bestimmtes Wissenschaftsgebiet auf Vorschlag der Fakultät von der Universität an Persönlichkeiten verliehen werden, die auf einem an der Universität vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder in Forschung und Lehre, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben. Der Vorschlag des Fakultätsrates ist dem Senat zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn voraus.

(3) Die Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben, und können durch einen vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät erteilten Lehrauftrag verpflichtet werden, bestimmte Lehrveranstaltungen angemessenen Umfangs abzuhalten.

(4) § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51 Promotion

(1) Die Fakultäten haben das Recht, den Doktorgrad zu verleihen.

(2) Als Referenten für die Dissertation können bestellt werden: hauptberuflich an der Universität tätige Professoren, außerplanmäßige Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten. Wenn der erste Referent kein hauptberuflich an der Universität tätiger Professor ist, muß ein hauptamtlich an der Universität tätiger Professor zweiter Referent sein. An der mündlichen Prüfung soll der erste Referent beteiligt werden, auch wenn er nicht Mitglied der Fakultät ist.

(3) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 52 Ehrenpromotion

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Der Beschluß zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates und zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät. Vor Beschlußfassung über die Verleihung muß dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

XII. Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 53 Organisation

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Fakultätsrat und Dekan können den wissenschaftlichen Einrichtungen einzelne Angelegenheiten aus ihren Zuständigkeitsbereichen widerruflich übertragen.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten, des Senates und gegebenenfalls des Vorstandes der Einrichtung. Als solcher Antrag gilt auch der Antrag eines Professors auf Ausscheiden aus der Einrichtung.

(4) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung wird von der verantwortlichen Fakultät eine Darstellung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Dabei sind die Aufgaben der an ihr beteiligten Professoren in Forschung und Lehre sowie die geplante Organisation und Ausstattung darzustellen. Sind organisatorische Untergliederungen der wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen, so sind diese im Antrag aufzuführen. Die Unterlagen müssen Stellungnahmen, gegebenenfalls Vereinbarungen nach § 56 Abs. 2, der an der wissenschaftlichen Einrichtung zu beteiligenden Professoren enthalten. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(5) Größere wissenschaftliche Einrichtungen oder solche mit mehreren unterschiedlichen Aufgaben können in Abteilungen untergliedert werden. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Abteilungen entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Beteiligten.

(6) Wird eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet, die fachlich mehreren Fakultäten zuzuordnen ist, so sind vorbehaltlich § 57 Abs. 2 durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten die Zuordnung zu einer der Fakultäten und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.

§ 54 Vorstand

(1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dieser entscheidet über Angelegenheiten von institutsweiter Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(2) Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren sowie mindestens je ein Mitglied der anderen Gruppen in der Einrichtung unter Beachtung von § 7 Abs. 2 an. Diese Vorstandsmitglieder werden aus der jeweiligen Gruppe in der Einrichtung delegiert. Für die Gruppe der Studierenden sind wählbar: studentische Hilfskräfte, im Studium fortgeschrittene Studierende sowie Doktoranden und Diplomanden an der Einrichtung.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorangegangener Schlichtungsversuch des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

(4) Näheres regelt die Fakultätsordnung.

§ 55 Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht, für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch einen oder mehrere Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung vertreten. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur ein Professor an, so ist dieser geschäftsführender Direktor.

(2) Der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit;
er leitet die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung und er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung aus.

(3) Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit einen hauptamtlich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Professor zum geschäftsführenden Direktor.

§ 56 Ausstattung

(1) [] Die Zuweisungen enthalten Bindungen an die Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen und Professoren, die sicherstellen sollen, daß die Professoren ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können. Der Umfang der Bindungen ergibt sich auch aus Zusagen gemäß § 47 Abs. 4 HG. In jedem Fall ist der Grundbedarf zu gewährleisten. Die einzelnen Professoren bzw. die einzelnen Abteilungen entscheiden über den Einsatz der Mitarbeiter und über die Verwendung der Mittel und Räume, die ihnen jeweils zugewiesen oder zugeordnet sind. Die einzelnen Professoren entscheiden nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Besetzung der ihnen zugewiesenen oder ständig zugeordneten Personalstellen über die Auswahl der einzustellenden Mitarbeiter und legen ihre Entscheidungen den für Einstellungen zuständigen Stellen als Vorschlag vor. Dies gilt entsprechend für Professoren, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören.

(2) Über Grundsätze der Organisation und der Mittelzuwendung sowie über Errichtung, Unterhaltung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen kann zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und zwischen an derselben wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren eine Vereinbarung getroffen werden. An die Vereinbarung sind der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung bei seinen Beschlüssen und Entscheidungen und der geschäftsführende Direktor bei der Führung der Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung gebunden. Berufungszusagen gemäß § 47 Abs. 4 HG bleiben unberührt.

Eine Vereinbarung zwischen Professoren ist der wissenschaftlichen Einrichtung sowie dem Dekan anzuzeigen. Eine Vereinbarung zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen wird dem Rektorat und den beteiligten Fakultäten angezeigt. Falls wesentliche Interessen Dritter verletzt werden, entscheidet bei einer Vereinbarung zwischen Professoren gemäß Satz 1 der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, bei einer Vereinbarung zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen verschiedener Fakultäten das Rektorat [].

(3) Über die Verwendung von Personalstellen, Mitteln und Räumen, die aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der geltenden Regelungen von demjenigen entschieden, dem diese Mittel bewilligt worden sind.

§ 57 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat bei Inkrafttreten dieser Verfassung folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:
Altkatholisches Seminar
Franz-Josef-Dölger-Institut zur Erforschung der Spätantike

Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik
 Zentrum für Europäische Integrationsforschung
 Zentrum für Entwicklungsforschung.

(2) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten berühren und deren Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten nicht zweckmäßig ist. Über ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fakultäten und des Senates. Die §§ 53 bis 56 gelten entsprechend. Die Zuweisung der Mittel gemäß § 56 erfolgt durch das Rektorat. Im übrigen tritt gegenüber einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung an die Stelle des Fakultätsrates der Senat und an die Stelle des Dekans der Rektor.

(3) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wählen einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht und der Mitglied einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung ist, zu ihrem Sprecher. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat erlassen wird. Der Sprecher vertritt die Interessen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in Senat und Kommission.

§ 58 Professoren, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören

(1) Professoren, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören, erhalten auf ihren Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel Personalstellen und Mittel. § 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zuordnung von Personalstellen zu einem Professor, der keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehört, ist in regelmäßigen Abständen vom Fakultätsrat zu überprüfen.

(3) Gegen die Entscheidungen eines Professors, der keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehört, kann jedes Mitglied des Fakultätsrats den Fakultätsrat anrufen.

(4) Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 59 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jeder, der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautor oder Mitarbeiter zu nennen.

(2) Sollen Forschungsergebnisse als Arbeiten aus einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität veröffentlicht werden, so bedürfen Nicht-Habilitierte dafür der Zustimmung des geschäftsführenden Direktors. Dasselbe gilt für die öffentliche Ankündigung von Forschungsvorhaben und für vergleichbare Fälle. Weitere Beschränkungen bestehen bei der Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse nicht.

(3) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn berichtet der Öffentlichkeit in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte.

Die Mitglieder der Universität sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichtes mitzuwirken.

§ 60 Drittmittelforschung

(1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtungen zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleiben unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Vorhaben nach Absatz 1 kann in der Universität durchgeführt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Universität durchgeführt werden, sollen von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Mitgliedes der Universität, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Universität abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

XIII. Betriebseinheiten

§ 61 Betriebseinheiten

(1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb einer Fakultät unterstützt wird, können unter der Verantwortung der Fakultät Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Soll eine Betriebseinheit für mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit dieser Fakultäten errichtet oder in eine solche umgewandelt werden. Dabei sind die für die Betriebseinheit verantwortliche Fakultät und die Art der Beteiligung der anderen Fakultäten durch eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Fakultäten festzulegen. Gemeinsame Betriebseinheiten können auch als zentrale

Betriebseinheiten gemäß § 62 errichtet oder auf Antrag der beteiligten Fakultäten in solche umgewandelt werden.

(3) Über die Errichtung und Änderung von Betriebseinheiten der Fakultäten beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten.

(4) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer Betriebseinheit wird von der Fakultät bzw. von den beteiligten Fakultäten eine Darstellung der Aufgaben der Betriebseinheit vorgelegt; dabei sind die geplante Organisation und Ausstattung darzustellen.

(5) Über die Aufhebung von Betriebseinheiten beschließt das Rektorat unter Berücksichtigung der vorgelegten Anträge und nach Anhörung der betroffenen Fakultäten.

(6) Die Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, []

§ 62 Zentrale Betriebseinheiten

(1) Soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fakultäten nicht zweckmäßig ist und die Durchführung der Aufgaben die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten berühren, können zentrale Betriebseinheiten errichtet werden.

(2) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat als zentrale Betriebseinheiten bei Inkrafttreten dieser Verfassung die Universitäts- und Landesbibliothek.

(3) Zur Förderung der künstlerischen Aktivitäten ihrer Mitglieder und Angehörigen unterhält die Universität ebenfalls als zentrale Betriebseinheiten
das Collegium Musicum,
das Studio für Kunsterziehung und
das Arithmeum.

(4) Über ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fakultäten und des Senates.

§ 63 Bibliothekarische Einrichtungen

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, bestehend aus der Universitätsbibliothek und den Bibliotheken der wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen, bilden ein zweizügig gegliedertes Bibliothekssystem.

XIV. Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

§ 64 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

(1) Auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten kann das Rektorat nach Anhörung des Senates eine außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn anerkennen. Hierbei ist sicherzustellen, daß ein Mitglied des Rektorats und der Dekan einer der Fakultäten, in deren fachliche

Zuständigkeit die Einrichtung fällt, mit Stimmrecht in dem jeweiligen Aufsichtsorgan der Einrichtung vertreten sind.

(2) Leiter der Einrichtung soll ein hauptamtlich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätiger Professor sein. Er wird vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Universität bestellt.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sind anerkannt.

XV. Lehrveranstaltungen

§ 65 Lehrveranstaltungen

(1) Das Studienjahr gliedert sich in zwei Semester.

(2) Jeder Studierende hat das Recht, Lehrveranstaltungen in allen Fakultäten zu besuchen, soweit dies nicht entsprechend § 82 HG von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht ist.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen muß gewährleisten, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester öffentlich angekündigt. Amtliche Bescheinigungen an Studierende werden nur über ordnungsgemäß angekündigte Lehrveranstaltungen ausgestellt.

(5) Die angekündigten Lehrveranstaltungen sind durchzuführen, sofern sie von mindestens drei Hörern besucht werden.

(6) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in den Räumen der Universität statt.

XVI. Studium Universale

§ 66 Studium Universale

Die Veranstaltungen des Studium Universale sollen den inneren Zusammenhang der Universität stärken, zur Überwindung fachlicher Enge beitragen und einer fruchtbaren Wechselwirkung zwischen Universität und Öffentlichkeit dienen. Näheres regelt eine Kommission des Senates.

XVII. Kirchliche Veranstaltungen

§ 67 Kirchliche Veranstaltungen

(1) Die beiden theologischen Fakultäten bestimmen aus ihren Reihen je einen Universitätsprediger. Für die beiden Bekenntnisse werden Universitätsgottesdienste eingerichtet.

(2) Die von den Kirchen bestellten Studierendenseelsorger werden bei ihrer amtlichen Tätigkeit durch die Universität unterstützt.

XVIII. Ehrungen

§ 68 Ehrensensatoren

Zu Ehrensensatoren können vom Senat Persönlichkeiten außerhalb der Universität ernannt werden, die durch ihre Verdienste um die Universität und die Allgemeinheit besonders hervorragten. Der Beschluß kann nur auf Vorschlag einer Fakultät gefaßt werden und erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senates.

§ 69 Ehrenbürger

Zu Ehrenbürgern der Universität können vom Senat Persönlichkeiten außerhalb der Universität ernannt werden, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senates.

§ 70 Universitätsmedaille

Die Universitätsmedaille kann vom Senat Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität verdient gemacht haben. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senates.

XIX. Haushalt

§ 71 Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag

(1) Der Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag wird auf der Grundlage der Anträge der wissenschaftlichen Einrichtungen, der Betriebseinheiten und der keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehörenden Professoren sowie der Stellungnahmen der Fakultätsräte zu diesen Anträgen nach Beratung durch die Kommission für Finanzen vom Kanzler aufgestellt.

(2) Der Senat nimmt zum Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag Stellung. [] Der Senat ist berechtigt, eine von der Aufstellung des Kanzlers abweichende Stellungnahme dem Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag beizufügen.

§ 72 Körperschaftsvermögen

Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne von § 105 Abs. 4 HG erfolgt durch eine vom Senat zu benennende Person. Der Senat entscheidet danach über die Entlastung.

§ 73 Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten erfolgt durch das Rektorat nach Beratung durch die Kommission für Finanzen und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 3 Abs. 3 HG) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

(2) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb einer Fakultät erfolgt durch den Dekan und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Abs. 3 HG) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Kanzler mitgeteilt.

(3) Vor der Verteilung von Stellen und Mitteln bildet das Rektorat einen zentralen Verfügungsfonds insbesondere für Zusagen nach § 47 Abs. 4 HG, dessen Umfang im Benehmen mit dem Senat festgelegt wird. Davon unbeschadet ist eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs zu bilden.

(4) Die Verteilung von Stellen und Mitteln sowie die Bildung des Fonds nach Absatz 3 erfolgt unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, die Verteilung von Stellen und Mitteln nach Absatz 2 auch unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans der Fakultät.

XX. Änderung der Verfassung

§ 74 Änderung der Verfassung

(1) Änderungen dieser Verfassung beschließt der erweiterte Senat.

(2) Änderungsvorschläge werden vom Senat, vom Rektorat oder von einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senates eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten.

XXI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht ihre Ordnungen und sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen in ihren Amtlichen Bekanntmachungen, die jahrgangswise, innerhalb eines Jahrgangs nach Nummern geordnet, von dem Rektor herausgegeben werden.

(2) Ordnungen werden von der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung ausgefertigt. Sie erhalten das Datum der Ausfertigung. Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen werden vom leitenden Mitglied des Gremiums, dessen Entschließung zu veröffentlichen ist, oder der Leiterin oder dem Leiter ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet. Ordnungen treten zu dem in ihnen bestimmten Zeitpunkt in Kraft, im Zweifelsfall ist dies der Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen. Ein Zeitpunkt vor der Veröffentlichung darf nur bestimmt werden, wenn
 eine nichtige Ordnung durch eine wirksame ersetzt wird oder
 in dem zurückliegenden Zeitraum die Änderung bereits in ihren wesentlichen Umrissen bekannt und die rückwirkende Inkraftsetzung vorhersehbar war oder
 eine unklare oder verworrene Rechtslage beseitigt wird oder
 die Universität aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zum rückwirkenden Inkraftsetzen verpflichtet ist.

(3) Das Nähere über die Veröffentlichung bestimmt eine Ordnung der Universität, die auch die Verkündung für [] die mit der Universität verbundenen Einrichtungen regelt.

§ 76 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Artikel II

Aufgrund des § 122 Satz 3, Halbsatz 2 HG wird die Verfassung in der Fassung des Artikels I durch Erlaß des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.3.2002 - Az. 43 2.03.07.05.02-GO(7611) - wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs.1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt "Änderungen der Verfassung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Senats und zugleich der Hälfte der Mitglieder der einzelnen Gruppen. Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung oder die Forschung unmittelbar betreffen, bedarf die Änderung der Verfassung nicht zugleich der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder der einzelnen Gruppen nach Satz 2. Bei Entscheidungen nach Satz 3 werden die von den Mitgliedern des erweiterten Senats abgegebenen Stimmen mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, neun, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden angehören, drei und für Senatsmitglieder, die der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei."

2. Dem § 74 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt "(3) Zur Annahme eines Änderungsvorschlags bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Senats und zugleich der Hälfte der Mitglieder der einzelnen Gruppen. § 29 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten inhaltsgleich entsprechend."

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Juli 2001 und 24. Januar 2002, der Entscheidung des Rektors vom 27. März 2002, des Erlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2002 - Az. 43 - 2.03.07.05.02-GO (7611) sowie der Entscheidung des Rektorats vom 9.4.2002

Bonn, den 11. April 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard